

Häufige Fragen und Antworten (FAQ) zum Vortrieb auf Basis von Reservekapazitäten

Bearbeitungsstand: 01.02.2021

1. Was ist unter der Bezeichnung „Vortrieb auf Basis von Reservekapazitäten“ zu verstehen?

Im Zuge der Durchführung der geförderten Baumaßnahme sollten – dem Grundgedanken der EU-Kostensenkungsrichtlinie folgend – alle synergetischen Maßnahmen genutzt werden, die eine erneute Grabenöffnung entbehrlich machen. Die vorbereitenden Maßnahmen sind so auszugestalten, dass entlang des geförderten Grabens im weiteren Verlauf keine Grabungsarbeiten notwendig sind.

Im Grundsatz soll ein Betrag in Höhe von 3 % der Fördersumme (maximal jedoch 300 EUR pro vorbereitendem Abzweig) für solche vorbereitenden Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden. In besonderen Fällen, etwa hinsichtlich der örtlichen Topographie oder erhöhter Anforderungen aufgrund der Anliegerstruktur, kann auf Antrag hin eine einzelfallbezogene Abweichung genehmigt werden. Das ausbauende Unternehmen (im Wirtschaftlichkeitslückenmodell) bzw. die Gebietskörperschaft (Betreibermodell) erklärt sich bereit, die entsprechenden vorbereitenden Maßnahmen im Graben durchzuführen. Um das entstehende Netz nicht zu entwerten und den Gedanken des Open Access auf Gesamtnetzebene Rechnung zu tragen, ist mit der Gewährung des Kostenersatzes die Auflage verbunden, auch für den privatrechtlich errichteten letzten Stich die Vorgaben der Rohrdimensionierung und Faseranzahl des Materialkonzepts einzuhalten.

Zusätzlicher Hinweis:

Wenn vom Vortrieb auf Basis von Reservekapazitäten Gebrauch gemacht wird, sind beide Straßenseiten in diesem Sinne vorzubereiten. Klarstellend wird darauf verwiesen, dass die Definition des Begriffs „Straße“ auch im Bundesförderprogramm Breitband den gesamten Straßenkörper, also den gesamten öffentlichen Bereich umfasst; vgl. § 2 der Straßengesetze der Länder (StrG) entsprechend.

Deshalb hat das ausgewählte Telekommunikationsunternehmen mittels Eigenerklärung zu bestätigen, dass die vorbereitenden Maßnahmen für alle Teilnehmer, die an der jeweiligen geförderten Trasse liegen, durchgeführt werden.

2. Ist der Ausbau im Zuge des Vortriebs nur durch Querung der Straße möglich oder kann eine parallel verlaufende Trasse auf der anderen Straßenseite verlegt werden?

Eine Querung der Straße kann durch den Vortrieb gefördert erfolgen. Entsprechende Durchleitungsentgelte werden angerechnet, Endkundeneinnahmen nicht. Der geförderte Ausbau einer parallel verlaufenden Trasse kommt nur bei einer Straße in erheblicher Breite in Betracht. Das ist der Fall, wenn die Anzahl der Rohre im Graben so groß ist, dass eine rechtzeitige Reparaturmaßnahme im Schadenfall nicht erfolgen kann (Vorbeugung größerer Schäden und Minimierung der Unfallgefahr).

Es ist zu beachten, dass die Querung der Straße nicht zwingend im Zuge des Vortriebes erfolgen muss, sondern komplett eigenwirtschaftlich erfolgen kann.

3. Ist eine Erhöhung der Fördersumme über 300 Euro pro Anschluss möglich?

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass für die vorbereitenden Maßnahmen global ein Betrag von bis zu 3 % der Fördersumme zur Verfügung gestellt werden kann. Die diesen führenden Betrag im Einzelnen begrenzenden maximal zur Verfügung stehenden 300 Euro sind dabei lediglich eine mischkalkulatorisch-orientierende Pauschale pro Vortriebseinrichtung. Um, wie ad 1 angeführt, die Straße, als Pauschalleistung, kein zweites Mal aufbrechen zu müssen, wird – untechnisch gesprochen – ein entsprechender Pauschalpreis für diese Vorkehrungen erstattet. Dem Projektträger steht hier, wie bereits in den „Häufigen FAQ zum Vortrieb auf Basis von Reservekapazitäten, Bearbeitungsstand: 31.08.2020“ mitgeteilt, ein Ermessensspielraum zur Verfügung.

4. Wo dürfen vorbereitende Maßnahmen durchgeführt werden?

Die vorbereitenden Maßnahmen kommen ausschließlich für unmittelbar entlang der geförderten Trasse zur Erschließung des weißen NGA-Flecks gelegene Grundstücke in Betracht. Maßgeblich ist dabei die Trassenplanung zur Erschließung des weißen NGA-Flecks. Im Rahmen des Vortriebs auf Basis von Reservekapazitäten kann die Vorbereitung einer Netzerweiterung nur insoweit berücksichtigt werden. Etwaige Umwegungen und Erweiterungen zur Vorbereitung der Netzerweiterung in umfassend NGA-versorgte Seiten- oder Verlängerungstrassen sowie Gebiete, die im Ergebnis nicht in die Erschließung eines weißen NGA-Flecks münden, sind nicht Bezugspunkt des Vortriebs auf Basis von Reservekapazitäten. Dies gilt ungeachtet einer etwaigen gemeinsam genutzten Netz-Schnittstelle (z.B. gleicher PoP).

5. Können unbebaute Grundstücke über den Vortrieb vorbereitet werden oder sind nur Grundstücke möglich, welche aktuell bebaut sind?

Etwaige Baulücken, also unbebaute Grundstücke zwischen bebauten Grundstücken, können über den Vortrieb vorbereitet werden. Auf die tatsächliche Bebauung des Grundstücks kommt es nicht an. Die Regelungen des Bebauungsplanes resp. der Innenbereichssatzung sind zu beachten.

6. Wird keine Querung der Straße vorgenommen, ist die andere, im grauen Fleck befindliche Seite dann im neuen Graue-Flecken-Förderprogramm förderfähig?

Nein. Eine Förderung im Graue-Flecken-Förderprogramm ist ausgeschlossen, da ein gigabitfähiges Netz bereits besteht und lediglich der Teilnehmeranschluss noch fehlt (homes passed).

7. Gelten das Einheitliche Materialkonzept und die Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus auch für die vorbereitenden Maßnahmen entlang der Trasse zum weißen NGA-Fleck?

Ja.

8. Gelten für die tatsächliche Anbindung der betreffenden Gebäude die Regelungen zum Eigenausbau unter Nutzung der geförderten Infrastruktur?

Ja. Die Nutzung des geförderten Grabens zu diesem Zweck wird von den Tatbeständen der „Mitnutzung“ erfasst.

9. Können die Hausanschlüsse gleichzeitig (eigenwirtschaftlich) mit dem Förderverfahren gebaut werden oder ist nur die „Vorbereitung“ und der spätere Hausstich zulässig?

Die Erstellung des Hausanschlusses ist nicht förderfähig. Eine zeitliche Vorgabe wird vom Fördermittelegeber nicht getroffen. Ergänzend ist zu beachten, dass grundsätzlich jedes Unternehmen Zugang zur privaten Erschließung hat.

10. Gelten die Open-Access-Regelungen auch für die nicht geförderte Hauszuführung?

Um das entstehende Gesamtnetz nicht zu entwerten und den Gedanken des Open Access auf Gesamtnetzebene Rechnung zu tragen, ist mit der Gewährung des Kostenersatzes die Auflage verbunden, auch für den privat errichteten letzten Stich die Vorgaben der Rohrdimensionierung und Faseranzahl des Materialkonzeptes einzuhalten. Die zusätzlich entstehenden Faserkapazitäten bis zum Hausanschluss dürfen Wettbewerbern zur Verfügung gestellt werden.

11. Inwieweit sind (auch) (Vorleistungs-)Einnahmen aus nicht geförderten Adressen bzw. Wohneinheiten, die über die Reservekapazitäten erschlossen werden, in der Wirtschaftlichkeitslücke zu berücksichtigen? Als intern genutzte Vorleistungen oder mit den gesamten Endkundeneinnahmen?

Es ist ein Durchleitungsentgelt für die Nutzung der geförderten Infrastruktur bis zur Vortriebseinrichtung bei der Bemessung der zuwendungsfähigen Kosten als Einnahme anzurechnen, wobei eine Orientierung an den Vorleistungspreisen für die geförderten Gebiete zwingend ist. Die Endkundeneinnahmen werden nicht berücksichtigt.

12. Bis zu welchem Zeitpunkt kann der Kostenersatz beantragt werden?

Grundsätzlich kann der Kostenersatz im Zusammenhang mit dem Vortrieb auf Basis von Reservekapazitäten bis zur Bewilligungsentscheidung über die abschließende Höhe der Zuwendung berücksichtigt werden.

Darüber hinaus kann der Projektträger Anträgen auf Änderungen im Zusammenhang mit dem Vortrieb auf Basis von Reservekapazitäten auch nach Erlass des Bescheids über die abschließende Höhe der Zuwendung stattgeben. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann basierend auf den geltend gemachten Ausgaben der Kostenersatz gewährt werden, soweit dies vergaberechtlich zulässig ist.

13. Wie sind die Maßnahmen im Zuge des Vortriebs auf Basis von Reservekapazitäten zu dokumentieren?

Um den effizienten Mitteleinsatz im Bundesförderprogramm nachzuweisen, sind auch im Zuge des Vortriebs auf Basis von Reservekapazitäten die technischen Anlagen und der Bau so zu dokumentieren, wie sich dies aus dem Merkblatt zur Dokumentation der technischen Anlagen und des Baus im Rahmen der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ ergibt. Die GIS-Nebenbestimmungen gelten ebenfalls.

Das Leerrohr muss gegen Verschmutzung gesichert, also per Stopfen verschlossen werden. Ferner muss am Leerrohr ein Kugelmarder anliegen, um dieses auffinden zu können.